Anforderung an den Bediener einer Hubarbeitsbühne

Hier folgt ein Auszug aus dem DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ (Stand April 2010, Seite 6):

„Die Benutzung von Arbeitsmitteln bleibt dazu geeigneten, unterwiesenen oder beauftragten Personen vorbehalten (Betriebssicherheitsverordnung). So ist das Führen von Hubarbeitsbühnen z.B. in Kapitel 2.10 Nr. 2.1 der Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR/GUV-R 500) geregelt. Danach darf der Unter nehmer mit dem selbstständigen Bedienen von Hubarbeitsbühnen Personen nur beauftragen, die

1. *das **18. Lebensjahr vollendet** haben,*
2. *in der **Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen** sind und*
3. *ihre **Befähigung gegenüber dem Unternehmer n**achgewiesen haben.*

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Für die Auswahl der Bediener ergeben sich somit folgende Kriterien:

- ***Mindestalter 18 Jahre**. Im Rahmen der Berufsausbildung dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nur Hubarbeitsbühnen bedienen, wenn dies unter fachlicher Aufsicht erfolgt und der Jugendliche entsprechend dieses Grundsatzes ausgebildet ist. Dabei sollte der Aufsicht Führende schriftlich festgelegt sein.*
- ***Körperliche Eignung**. Sie wird zweckmäßigerweise durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt. Insbesondere wird Wert gelegt auf ausreichende Sehschärfe, seitliches Gesichtsfeld, räumliches Sehen, Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, gute Reaktionsfähigkeit. Zur Beurteilung der körperlichen Eignung geben die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ sowie G 41 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ wichtige Anhaltspunkte.*
- ***Geistige und charakterliche Eignung**.*

Von den ausgewählten Personen wird insbesondere erwartet:

- ***Verständnis für technische und physikalische Zusammenhänge**,*
- *Eigenschaft, zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig zu handeln.“*

Auf der folgenden Seite finden Sie das „Health und Fitness Statement“ von IPAF, dies ist komplementär zu verstehen.

INTERNATIONAL POWERED ACCESS FEDERATION
Moss End Business Village, Crooklands, Cumbria LA7 7NU, UK
info@ipaf.org
www.ipaf.org

IPAF Health & Fitness Statement

As the safe use of Mobile Elevating Work Platforms (MEWPs) requires that you consult safety notices and read and thoroughly understand the manufacturer's instruction manual, literacy and language comprehension are important requirements for any MEWP user.

Similarly, as the assembly and use of MEWPs can be physically demanding, users should be physically fit and in good health and should, **generally**, not have problems with eyesight or hearing, heart disease, high blood pressure, epilepsy, fear of heights / vertigo, giddiness / difficulty with balance, impaired limb function, alcohol or drug dependence or psychiatric illness.

If you have any problems with literacy or language comprehension, or have any doubts about your fitness to use MEWPs, you **must** bring them to the attention of your employer. This need not preclude you from using MEWPs, provided your employer conducts an assessment and is able to put into place adequate measures to take account of any difficulties you may have.